Sprechsaal

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 15

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freidenkertum.

Rechtsschutz der Freireligiösen in Bayern. Mitte Juni tagte in Nürnberg die erste Landeskonferenz der bayerischen freireligiösen Gemeinden. Es waren alle 12 Gemeinden durch insgesamt 17 Delegierte vertreten. Es wurde auf der Konferenz die Rechtslage der freireligiösen Kindererziehung und des freireligiösen Unterrichts in Bayern eingehend besprochen und insbesondere auch das Vorgehen der pfälzischen Kreisregierung erörtert, welche neuerdings, ähnlich wie in Preußen, die Dissidentenkinder zum Besuch eines konfessionellen Religionsunterrichts zwingen will. Auf einstimmigen Beschluß der Konferenzteilnehmer wurde schließlich eine Geschäftsstelle der bayerischen freireligiösen Gemeinden ins Leben gerufen, deren Hauptaufgabe es sein soll, den Gemeinden in allen Rechtsfragen an die Hand zu gehen, die Vorschriften über die freireligiöse Kindererziehung und den freireligiösen Unterricht zu sammeln, gemeinsame Eingaben vorzubereiten, mit der Presse und den freiheitlich gesinnten Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften in Verbindung zu treten; überhaupt einen Mittelpunkt der bayerischen freireligiösen Gemeinden für etwaige künftige Angriffe gegen dieselben zu bilden. Als Sitz der Geschäftsstelle wurde Nürnberg und als Leiter Rechtsanwalt Dr. Heimerich daselbst, Adam Kraftstraße 3, bestimmt.

Sprechsaal.

Ein Krach im Keplerbund.

Von Seiten des geschäftsführenden Direktors des Keplerbundes, Herrn W. Teudt, wird uns folgende „Berichtigung" zuteil: „Der Freidenker" brachte in seiner Nummer vom 1. April 1913 einen Artikel mit der Ueberschrift „Ein Krach im Keplerbund". Die zahlreichen Unrichtigkeiten, welche der Artikel enthält, veranlassen uns zu nachfolgender Berichtigung, um deren Aufnahme im „Freidenker" wir hiermit ersuchen.

1. Weder mit der Gründung noch mit der Leitung, weder mittelbar noch unmittelbar, weder im wirklichen noch im übertragenen Sinne haben Jesuiten je irgend etwas mit dem Keplerbund zu tun gehabt.

2. Der Keplerbund und seine leitenden Persönlichkeiten sind in jeder Beziehung vollkommen unabhängig von kirchlichen Instanzen und von kirchlicher Aufsicht.

3. Die sämtlichen angesehenen deutschen und schweizerischen Gelehrten, die dem Keplerbund beitraten, sind demselben bis zum heutigen Tage treu geblieben.

4. Herr Dr. Bratt ist niemals Angestellter des Keplerbundes gewesen, hat niemals ein Jahresgehalt von 1500 Mk. bezogen und ihm ist niemals der Rat gegeben, — sein Einkommen durch Nachtarbeit zu verbessern. Herr Professor Dr. Dennert hat vom Bunde niemals 9000 Mk. im Jahr bezogen, sondern lediglich das seinem früheren Oberlehrergehalt entsprechende Gehalt von 6600 Mk.

Der unmaßgeblichen persönlichen Meinung eines Einzelnen über die naturphilosophische Arbeit des Herrn Professor Dennert steht die vorzügliche Bewertung derselben seitens Anderer und besonders seitens der maßgebenden Bundesinstanzen entgegen.

5. Von einem „Krach im Keplerbund" kann so wenig die Rede sein, daß vielmehr die Hauptversammlung des Bundes am 1. April 1913 ebenso wie vorher das Kuratorium des Bundes der Bundesleitung ein einstimmiges Vertrauensvotum ausgestellt hat.

6. Der Keplerbund ist nicht in eine gefährliche Stagnation geraten, sondern es ist ein andauerndes Wachstum desselben zu verzeichnen.

W. Teudt,
Geschäftsführender Direktor des Keplerbundes.

Anmerkung der Redaktion: Zu Punkt 1 sei bemerkt, daß unser Berichterstatter Herrn Teudt nicht für beweiskräftig halten kann, wenn er versichert, der „Keplerbund" sei nicht einmal „im übertragenen Sinne" eine „jesuitische Mache", obwohl wir ihm glauben, daß erklärte Jesuiten weder bei der Gründung noch bei der Leitung beteiligt sind.

Zu 2: Der Ausdruck „Organisation unter kirchlicher Aufsicht" ist nicht in dem Sinne gebraucht worden, als sei der Keplerbund von kirchlichen Instanzen abhängig; daß dem nicht so ist, wollen wir ebenfalls Herrn Teudt glauben; gleichwohl nennen wir die Tendenz des Keplerbundes „kirchenfromme Naturwissenschaft". Wie begierig er alle Kirchenfrömmigkeit von Naturforschern aufgreift und aufbauscht, beweist sein eigener Bericht über die Hauptversammlung, die er in diesem Frühjahr in Mannheim abhielt. Da heißt es, Dozent Dr. Beyel machte „die Zuhörer mit einem kürzlich von Prof. v. Dyck aufgefundenen Glaubensbekenntnis Keplers bekannt, von dessen Existenz man zwar wußte, das aber verschollen war. Kepler, der Mann der Wissenschaft, erscheint darin auch als Mann des Glaubens, welcher dem Dogma nicht aus dem Wege geht, aber für die Gewissensfreiheit eintritt."

Zu Punkt 3: Nicht unser Berichterstatter hat behauptet, Herr Dr. Braß habe ein Jahresgehalt von 1500 Mk. bezogen etc., sondern er hat berichtet über einen „Offenen Brief", in dem (der bekannte Haeckelfresser) Dr. Braß „seinem bisherigen Herrn und Meister" eine Reihe von Vorwürfen macht. Ein „Krach im Keplerbund" hat also tatsächlich vorgelegen, wenn auch hinterher die Hauptversammlung des Keplerbundes der Leitung ein einstimmiges Vertrauensvotum ausgestellt hat. Bereitwilligst geben wir zu, daß wir eine unmittelbare Kenntnis von den Gehältern etc. der Bundesleiter etc. nicht besitzen. Wir nehmen also ad notam, daß Herr Prof. Dr. Dennert das seinem frühern Oberlehrergehalt entsprechende Gehalt von 6600 Mk. bezieht.

Der Brief des Keplerbund-Direktors Herrn W. Teudt wirft am Schlusse die Frage auf: „Sollte es denn nicht möglich sein, daß wir gegenseitig die Ehrlichkeit und innere Unabhängigkeit unseres wissenschaftlich-religiösen Standpunktes annehmen?" — Ein schöner, uns sympathischer Wunsch! Wir fragen nur: Auf welcher Seite ist ein Mann wie Haeckel, den wir für einen ganz lautern Charakter und Forscher halten, öffentlich als Fälscher bezeichnet worden? Und warum erklärt der Keplerbund noch immer nicht, daß diese Braßsche Tonart nicht seine Billigung hat? — Wer mit dem Knotenstock loshaut, darf nicht klagen, wenn man ihn nicht mit Glacéhandschuhen anfaßt.

Streiflichter.

Der Redakteur der ultramontanen Germania verurteilt. Jüngst wurde über den Beleidigungsprozeß, den der Vorsitzende der freireligiösen Gemeinde München, Dr. Justus Cramer, gegen den Redakteur der „Germania" in Berlin Dr. Franz Reimeringer angestrengt hatte, verhandelt. In der Beilage „Kirche und Welt" stand ein Artikel „Freireligiöse Begriffsfälschung", in dem gesagt wurde, die moderne Freigeisterei treibe in ihrer Agitation die Erziehung zur Charakterlosigkeit. Weiter fährt der Artikel fort: „In dasselbe Kapitel gehört der neueste Trick, den jetzt die Freireligiösen anwenden, offenbar aus Wahrhaftigkeit. Plötzlich haben nämlich die Leute die Entdeckung gemacht, daß sie auch Religion haben. Ja wörtlich: Und wir haben auch Religion, deklamiert der Vorstand der Freireligiösen Gemeinde, ein Dr. J. Cramer, in einer Erklärung vom 14. Februar gegen den „Bayerischen Kurier". Und warum haben auf einmal die Herren Religion, ausgerechnet die Freireligiösen — aus lauter Wahrhaftigkeit, um nämlich die behördliche Genehmigung ihres freireligiösen Unterrichts zu erlisten! Wer lacht nicht über solche Sprünge .... Das jetzige Geschlecht freireligiöser Zwerge will jetzt auch Religion haben und will mit diesem Namen seinen Materialismus oder Pantheismus bezeichnen, bloß um der behördlichen Genehmigung willen. Darum muß gesagt werden, daß das nur möglich ist bei einer Fälschung der Begriffe." Endlich erhebt der Artikel den Vorwurf der Heuchelei. In der Verhandlung war der Kläger von RA. Dr. Rosenthal, der Beklagte von RA. Ludwig Müller vertreten. Nach Verlesung des inkriminierten Artikels und des Eröffnungsbeschlusses erklärt RA. Müller namens seines Mandanten, daß dieser den Artikel nicht selbst geschrieben habe, daß er aber die preßgesetzliche Verantwortung dafür übernehme. Im übrigen könne aus dem Artikel keine Beleidigung gefolgert werden. Als einziger Zeuge wurde der Leiter des freireligiösen Unterrichts, der Privatgelehrte Dr. Ernst Horneffer, vernommen, der bekundet, daß er den Unterricht genau nach dem der Regierung vorgelegten und von dieser genehmigten Lehrplane erteile. In seinem Plädoyer beantragte RA. Ludwig Müller die Freisprechung Dr. Reimeringers, da dieser als Priester und Redakteur eines katholischen Blattes die Pflicht habe, gegen die Freireligiösen Stellung zu nehmen, und zwar in einer scharfen Form, weil die Freireligiösen auch die katholische Kirche und deren Einrichtungen in der bedenklichsten Weise angegriffen hätten. Er nehme für seinen Klienten den Schutz des § 193 in Anspruch. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung Dr. Reimeringers zur Geldstrafe von 300 Mk., eventuell 30 Tagen Gefängnis. Dem Kläger wurde die Publikationsbefugnis in der Germania". im „Bayer. Kurier" und in den „M. Neuest. Nachr." zuerkannt. Das Gericht kam in seinen Urteilsgründen zu der Anschauung, daß dem Beklagten der Schutz des § 193 Wahrung berechtigter Interessen) nicht zuerkannt werden konnte.